

Amt für Schule, 02.06.2025
400.11, Düz

Gremium

An die Mitglieder der Bezirksvertretung Stieghorst für die Sitzung am 26.06.2025 – öffentlich

Thema: Ausweitung der Standorte des Gemeinsamen Lernens (GL) an Grundschulen in Bielefeld;
hier: Schulträgerabstimmung gemäß § 20 Abs. 5 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) zur Errichtung des
GL an drei weiteren Standorten

Anfrage der Bezirksvertretung Stieghorst vom 22.05.2025 zu TOP 6, Drucksachen-Nr.: 9945/2020-2025:

Herr Lasche (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) möchte wissen, wie für die Klassen die Gemeinsames Lernen anbieten gewährleistet werde, dass die Klassenfrequenz 25 Schülerinnen und Schüler nicht übersteige. Er habe wahrgenommen, dass diese Zahl auf bis zu 29 Kinder steigen könne.

Antwort der Verwaltung:

Die Zahl der aufzunehmenden Kinder pro Klasse liegt in Abhängigkeit der Anzahl der gebildeten Klassen grundsätzlich zwischen 25 und 29 (§ 6a Abs. 1 S. 1 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW).

Mit Beschluss des Schul- und Sportausschusses vom 20.12.2012 (DS-Nr.: 5146/2009-2014) und vom 28.10.2014 (DS-Nr.: 0418/2014-2020) wurde der Verringerung der Größe von Eingangsklassen an Bielefelder Grundschulen des Gemeinsamen Lernens zugestimmt und auf maximal 25 Kinder pro Klasse festgelegt.

Die verringerte Aufnahmekapazität gilt lediglich im laufenden Anmeldeverfahren.

Mit Abschluss des Anmeldeverfahrens gilt die obere Bandbreite gemäß § 6a der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW, die bei max. 29 Kindern pro Klasse liegt.

Nach Bildung der Eingangsklassen bzw. Abschluss des Anmeldeverfahrens ist es somit möglich, dass sich die Zahl der Kinder pro Klasse auf maximal 29 Schülerinnen und Schüler erhöht. Gründe hierfür können z.B. Zuzüge, Wiederholung einer Klasse oder die Zuordnung von Kindern mit Sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf nach den Regelungen der Ausbildungsordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Klinikschule (AO-SF) sein.

I.A.

gez.

Beckmann
Amtsleitung